

# Merkblatt 2018

## Ammoniakreduktion bei Stallbauten

### Grundlagen

Am 1. April 2007 hat der Regierungsrat den kantonalen Massnahmenplan Luftreinhaltung, Teilplan Ammoniak, in Kraft gesetzt. Dieser hat zum Ziel, die Ammoniak-Verluste aus der Landwirtschaft bis ins Jahr 2010 zu stabilisieren und bis 2030 um 30 % zu vermindern. Ein zentraler Punkt ist die Einführung von Massnahmen zur Verminderung von Ammoniakemissionen bei Um- oder Neubauten von Ställen.

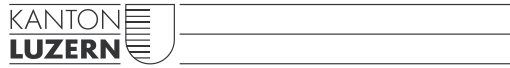
### Berechnung der Ammoniakemissionen

Bei Um- und Neubauten von Ställen müssen die Ammoniakemissionen im Vergleich zur Situation vor dem Bauvorhaben in der Landwirtschaftszone um 20 % und in der Spezialzone um 70 % vermindert werden. Zu diesem Zweck werden diese mit dem Model Agrammon ([www.agrammon.ch](http://www.agrammon.ch)) nach dem folgenden Vorgehen berechnet:

- Berechnung der Ammoniakemissionen vor dem Bauvorhaben:
  - Als Referenz gelten die gehaltenen Tiere (maximal bewilligten Tierplätze) und die landwirtschaftliche Nutzfläche (LN) des Betriebes der letzten drei Jahre vor dem Baugesuch.
  - Bei Betriebsgemeinschaften werden die Tierplätze und die LN der Mitgliederbetriebe summiert.
  - Für die NH<sub>3</sub>-Beurteilung vor Baugesuch werden die vorliegenden Massnahmen berücksichtigt (IST-Zustand). Generell wird die Ausbringung der Gülle auf der Basis von 50 % Prallteller und 50 % Schleppschauch berechnet und die baulichen Massnahmen im Bereich Boden und Belüftung beim Rindviehstall nicht berücksichtigt.
- Berechnung der Ammoniakemissionen nach dem Bauvorhaben:
  - Die Berechnung erfolgt mit den Massnahmen im Model Agrammon mit der Version Einzelbetriebsmodell mit kantonalen Anpassungen.
  - Bei zusätzlicher LN nach dem Bauvorhaben im Vergleich zu der Situation vor dem Bauvorhaben (3 Jahre) beträgt die Gutschrift 30 NH<sub>3</sub> kg / ha.
- Einmal verfügte resp. angerechnete Massnahmen zur Reduktion der Ammoniakemissionen können bei einem späteren Baugesuch nicht ein zweites Mal angerechnet werden, dabei gelten die Auflagen der früheren Baugesuche als Stand der Technik. Diese Anforderung gilt auch für die Gutschrift von zusätzlicher landwirtschaftlicher Nutzfläche (LN), welche nur einmal angerechnet werden kann.
- Bei Neu- und Umbauten von Rindviehställen ist die Reduktion von 20 % nicht erforderlich (Emissionen nach Baugesuch = maximale Emissionen vor Baugesuch).
- Bei Bauvorhaben in der Rindviehhaltung mit Wechsel Anbindehaltung zu Laufstall wird eine Tierwohl-Gutschrift in folgendem Umfang angerechnet:
  - Milchkuhhaltung: 5 kg NH<sub>3</sub> / RGVE
  - beim gleichzeitigen Wechsel von der Milchkuhhaltung zur Mutterkuhhaltung: 1 kg NH<sub>3</sub> / RGVE
- Die Ergebnisse vor und nach dem Bauvorhaben werden in das Formular "Verminderung der Ammoniakemissionen" eingetragen ([www.lawa.lu.ch](http://www.lawa.lu.ch) > Download > Landwirtschaft > Raumplanung / Baugesuche).

## **Ausnahmen für die Berechnung mit Agrammon**

Bei Baugesuchen für Anlagen von Kleinwiederkäuern und Pferden bis max. 5 GVE werden keine Ammoniakberechnungen gemacht. Jedoch wird eine Wärmedämmung für das Dach (Sandwich-Paneele, Zwischenboden, andere) verfügt und dass der Fressplatz in der Scheune oder überdacht sein muss.



Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement  
**Landwirtschaft und Wald (lawa)**

Centralstrasse 33  
Postfach  
6210 Sursee

Telefon 041 349 74 00  
lawa.lu.ch  
lawa@lu.ch

© lawa August 2018